

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 11 (1964)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

Im Bundeshaus ist am 20. Mai die Vollzugsverordnung zu dem am 4. Oktober 1963 erlassenen Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz veröffentlicht worden. Der Bundesrat hat sowohl das Bundesgesetz als auch die 19 Artikel umfassende Verordnung auf den 25. Mai 1964 in Kraft gesetzt.

In der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz wird vorerst die Baupflicht bei Anbauten, Aufbauten und Umbauten umschrieben. Anbauten sind wie Neubauten, Aufbauten sind wie Umbauten zu behandeln. Die Baupflicht bei Umbauten von Gebäuden mit Kellergeschossen entsteht: beim Umbau von Erd- oder Obergeschossen, sofern er im Verhältnis zum ganzen Gebäude wesentlich ist, sowie beim Umbau von Kellergeschossen, sofern er im Verhältnis zu den übrigen Kellerräumlichkeiten wesentlich ist.

Der Kanton entscheidet nach Anhören des Bundesamtes für Zivilschutz von Fall zu Fall über die Anforderungen betreffend die Grösse der Spitalanlagen (Operationsstellen, Pflegeräume, Notspitäler), ferner entscheidet das Bundesamt nach Anhören des Kantons, in welchen Fällen und wo eine Sanitätshilfsstelle als Notspital ausgebaut werden muss.

Die privaten Schutzzräume sind so zu bemessen, dass die sich normalerweise in den betreffenden Gebäuden aufhaltenden Personen im Schutzraum Platz finden. In Gebäuden mit Publikumsverkehr ist diesem Grundsatz angemessen Rechnung zu tragen.

Damit die Kosten der vorgeschriebenen Schutzzanlagen (Schutzzräume, Notausstiege, Fluchtwege, Fluchtkanäle und Mauerdurchbrüche) und deren Einrichtungen 5 % der gesamten Baukosten ohne Landerwerb nicht überschreiten, ist allenfalls die Platzzahl zu beschränken. Die öffentlichen Schutzzräume sollen so vielen Personen Platz bieten, als bei durchschnittlichem Publikumsverkehr zu erwarten sind.

Als freiwillige Schutzmassnahmen gelten auch Schutzzanlagen und deren Einrichtungen, welche Kantone oder Gemeinden für die Vorratshaltung an Lebensmitteln und Trinkwasser, an Medikamenten und Sanitätsmaterial für die Zivilschutzbedürfnisse der Bevölkerung erstellen.

Von den Kantonen sind dem Bundesamt zur Genehmigung einzureichen die Projekte von Schutzzanlagen und deren Einrichtungen, wenn im Einzelfall die Platzzahl der Schutzzräume 50 Personen überschreitet sowie alle Projekte für Spitalanlagen und deren Einrichtungen. Änderungen an genehmigten Projekten oder erstellten Schutzzanlagen und an deren Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung der Kantone und, wenn es sich um Schutzzräume für mehr als 50 Personen oder um Spitalanlagen handelt, des Bundesamtes vorgenommen werden.

Für öffentliche Schutzzanlagen und Spitalanlagen und für deren Einrichtungen werden auf Gesuch hin nach Massgabe der ausgewiesenen Arbeiten und im Rahmen der verfügbaren Kredite Teilzahlungen geleistet. Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Teilzahlungen gelten in der Regel 80 % der ausgewiesenen Mehrkosten. Die Restzahlung erfolgt nach Ermittlung der definitiven Beitragshöhe auf Grund der Gesamtabrechnung.

Die Abrechnung über die durch bauliche Massnahmen entstandenen Mehrkosten ist spätestens 12 Monate nach Bezug des Gebäudes bei privaten Bauten der Gemeinde, bei öffentlichen Bauten dem Kanton einzureichen.

Die Kantone haben jede erstellte Schutzz- und Spitalanlage sowie deren Einrichtungen vor der Beitragseinstellung des Bundes zu kontrollieren und einen Kontrollbericht zu den Akten zu legen. Die Kantone sind ermächtigt, diese Kontrollen den Gemeinden zu übertragen.

Die Schutzz- und Spitalanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nur insoweit für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden, als sie innert 24 Stunden dem Zivilschutz wieder voll dienstbar gemacht werden können. Diese Anlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes aufgehoben werden. Wenn sie sowie deren Einrichtungen dem Zivilschutz nicht mehr dienstbar gemacht werden können, sind die Bundesbeiträge so weit zurückzuerstatten, als diese Anlagen oder Einrichtungen für andere Zwecke verwendet werden.

Aus unserem Fabrikationsprogramm:

Für die Sanitäts-Hilfsstelle und bei Katastrophen

— chirurgische Nähfäden in modernen Glas- und Plastikverpackungen

— Infusionslösungen im 6 Jahre lagerfähigen Plastik-Infusor

Alles Schweizer Produkte, die in den Spitäler seit Jahren eingeführt, erprobt und geschätzt sind



Steril Catgut Gesellschaft

Neuhausen am Rheinfall
Telefon 053 565 51